

A n t r a g

der Abgeordneten Dipl.Ing.Rennhofer, Hülmbauer und Hoffinger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Jagdgesetzes 1974, LT-247/J-1.

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.2 erhält die Bezeichnung Z.5a; die Änderungsanordnung lautet: "Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:"; die Bezeichnung "§ 1a" wird durch die Bezeichnung "§ 3a" ersetzt.
- 1a. In Z.13 tritt im § 17 Abs.1, in Z.21 im § 57 Abs.2, in Z.83 im § 103 und im Z.115 im § 135 Abs.1 Z.1 jeweils anstelle des Zitats "§ 1a" das Zitat "§ 3a".
2. In Z.5a entfällt im § 3a Abs.1 der zweite Unterpunkt. Der Satzteil "die dafür vorgesehenen Flächen" wird mit einem Unterpunkt gegliedert und im ersten Subpunkt dieses Unterpunktes das Wort "überwiegend" durch die Worte "zu mindestens 85 %" ersetzt. Weiters wird der Punkt am Ende des Absatzes durch das Wort "und" ersetzt und folgender Unterpunkt angefügt:
"o die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGB1.7400, nicht behindert wird."

3. In Z.5a entfällt im § 3a Abs.5 im vorletzten Unterpunkt das Wort "und". Im letzten Unterpunkt wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgender Unterpunkt angefügt:
"o Angaben darüber, in welchem Jagdgebiet die für die Wildtierhaltung vorgesehene Fläche liegt."
4. Z.4 lautet:
"4. Im § 3 entfallen Abs.2 und die Bezeichnung Abs.1. Im § 3 lit.a entfallen die Worte "oder Edel -"."
5. In Z.5 tritt anstelle des Zitates "§ 3 Abs.1 lit.b" das Zitat "§ 3 lit.b". Weiters werden die Worte "der Fischreihher" durch die Worte "der Graureihher" ersetzt.
6. Z.6 lautet:
"6. § 7 Abs.9 lautet:
"9. Werden Wildgehege angemeldet und bewilligt oder wird die Wildtierhaltung gemäß § 3a angezeigt und nicht untersagt oder auf Grund eines Ansuchens bewilligt und liegen die hiefür verwendeten Flächen innerhalb solcher Flächen, für welche die Zuerkennung der Eigenjagdbefugnis beantragt und bewilligt wird, dann sind diese außerhalb der Wildgehege oder der Wildtierhaltungsfläche gelegenen Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 6, 9 und 15 zu prüfen.""
7. In Z.7 werden im § 13 Abs.4 nach dem Wort "Gemeinde" die Worte ", die bisher kein eigenes Genossenschaftsjagdgebiet besaß," eingefügt. Weiters wird folgender Satz angefügt:
"§ 16 gilt sinngemäß."

- 7a. Nach Z.18 wird folgende Z.18a eingefügt:
"18a. Im § 39 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
"Für die durch Gebietsänderung entstehenden Genossenschaftsjagdgebiete (§ 13 Abs.4 letzter Satz) ist der Beschluß über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens binnen drei Monaten nach der Wahl des Obmannes des Jagdausschusses zu fassen.""
- 7b. Nach Z.19 wird folgende Z.19a eingefügt:
"19a. Dem § 42 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Für die durch Gebietsänderungen entstandenen Genossenschaftsjagdgebiete (§ 13 Abs.4 letzter Satz) hat das gemäß § 24 zum Verwalter bestellte Mitglied der Jagdgenossenschaft den Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.""
8. Nach Z.20 wird folgende Z.20a eingefügt:
"20a. Im § 51 Abs.5 tritt anstelle des Zitates "d - f" das Zitat "d - g"."
- 8a. Nach Z.22 wird folgende Z.22a eingefügt:
"22a. In § 58 Abs.6 erster Satz wird das Wort "dreimal" durch die Worte "drei Jagdjahre hindurch" ersetzt."
9. Z.27 lautet:
"27. § 60 Abs.4 Z.2 lautet:
"2. Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,""
10. Z.34 erhält die Bezeichnung Z.31a.

11. Nach Z.37 wird folgende Z.37a eingefügt:

"37a. Im § 64 Abs.2 lit.a werden nach dem Wort "abzunehmen" die Worte "und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen" eingefügt.

In lit.b lautet der vorletzte Satz:

"zum Abschuß revierender (wildernder) Hunde und umherstreifender Katzen sind neben den Jagdaufsehern in gleicher Weise auch die Jagdausübungsberechtigten und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechnigte Personen berechnigt;"

12. Z.38 lautet:

"38. Dem § 66 Abs.2 erster Satz wird folgender Satzteil angefügt:

"und sie in derselben Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, oder in einer nahegelegenen Gemeinde wohnhaft sind"

13. Z.42 lautet:

"42. § 68 Abs.4 Z.3 lautet:

"3. Kenntnis der Handhabung, Wirkung und Behandlung der jagdlich gebräuchlichen Waffen und Munition sowie der hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,"

14. In Z.47 wird im § 74 Abs.3 das Wort "Wild" jeweils durch das Wort "Schalenwild" ersetzt.

15. Z.48 lautet:

"48. § 74 Abs.5 lautet:

"(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von den Schonvorschriften und den Vorschriften des § 77a Abs.1 und 3 zulassen.

Dies ist für Zwecke der Wissenschaft, der Falknerei, der Pflege von als krank, geschwächt oder verletzt gegriffener Greifvögel (Greifvogelpfleglinge), musealer Sammlungen, des Unterrichts, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet oder, wenn dies im öffentlichen oder im Interesse der Jagdwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes gelegen ist, zulässig. Dabei ist allenfalls durch Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten, daß der vorgesehene Zweck erreicht wird. Bei der Bewilligung von Ausnahmen für Greifvögel ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Herkunft geklärt ist sowie die Bedingungen für eine artgerechte Haltung gegeben sind. Das Halten von mehr als sechs Greifvögeln pro Halter ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig."

16. Z.49 lautet:

"49. Im § 74 Abs.6 tritt anstelle des Zitates "§ 77 Abs.3 und 5" das Zitat "§ 77a Abs.1 und 3"."

17. In Z.50 werden im § 75 Abs.1 nach dem Wort "Landesregierung" die Worte "mit Verordnung", eingefügt. Die Worte "für einzelne oder" werden durch die Worte "mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder" ersetzt.

18. In Z.51 werden im § 76 die Worte "für einzelne oder für" durch die Worte "mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder" ersetzt.

19. In Z.53 lautet die Überschrift des § 77a:

"Schutz von Greifvögeln und anderen Federwildarten".
Weiters werden im § 77a Abs.1 die Worte "im Freiflug zur Schau zu stellen" durch die Worte "öffentlich zur Schau zu stellen oder für Schauflüge zu verwenden" ersetzt.

- 19a. In Z.53 werden im § 77a Abs.5 im zweiten Unterpunkt das Wort "und" und im letzten Unterpunkt der Punkt jeweils durch einen Beistrich ersetzt. Weiters wird folgender Unterpunkt angefügt:
"o Blutabnahmen bei den gehaltenen Greifvögeln vornehmen zu lassen."
20. In Z.59 werden nach dem Wort "wird" die Worte "im Text" eingefügt.
21. In Z.60 wird im § 80 lit.c folgender Satz angefügt:
", dies kann entfallen, wenn ein Wechsel beim Jagdausübungsberechtigten eingetreten ist,"
22. In Z.60 entfällt im § 80 lit.d das Wort "nächsten".
23. In Z.60 wird im § 81 Abs.1 das Wort "vierfacher" durch das Wort "zweifacher" ersetzt.
24. In Z.60 entfällt im § 81 Abs.2 das Wort ", insbesondere". Weiters werden die Worte "die Angaben" durch die Worte "diese Angaben" ersetzt.
25. In Z.60 werden im § 81 Abs.3 nach dem Wort "Wildarten" die Worte "und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation" eingefügt.
26. In Z.60 wird im § 81 Abs.8 zweiter Satz nach dem Wort "hat" das Wort "zusätzlich" eingefügt.
27. In Z.60 wird im § 81 Abs.10 vor dem Wort "verpflichten" das Wort "zu" eingefügt.

28. In Z.60 wird im § 83 Abs.3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
 "Bei Trophäenträgern ist anstelle des Abschusses in einer älteren Altersklasse der Abschuß in der jüngsten Altersklasse zulässig."
29. In Z.60 wird dem § 85 Abs.1 folgender Satz angefügt:
 "Zur Hegechau sind die Jagdberechtigten (§ 4) und die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen."
30. In Z.60 wird im § 85 Abs.2 erster Satz das Wort "Wildstücke" durch das Wort "Schalenwildstücke" ersetzt.
31. In Z.60 werden im § 87 Abs.1 letzter Satz nach dem Wort "Rotwild" die Worte "ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde" eingefügt. Weiters wird folgender Satz angefügt:
 "Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zeitlich befristete Ausnahmen vom Verbot des vorstehenden Satzes erteilen, wenn sonst die Fütterung nicht durchgeführt werden kann und für die Nachbarreviere daraus keine Nachteile zu erwarten sind."
32. In Z.60 werden im § 87a Abs.2 im vorletzten Unterpunkt das Wort "und" durch einen Beistrich und im letzten Unterpunkt der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Weiters wird folgender Unterpunkt angefügt:
 "o die Benützung von Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGB1.7400, nicht behindert wird."

33. Z.62 lautet:

"62. § 92 lautet:

"§ 92

Fangen von Wild, Verbot von Fallen

- (1) Das Verwenden von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen ist mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang von Haarraubwild verboten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für einen zeitlich und örtlich bestimmten Bereich die Verwendung anderer Arten von Fallen mit Bescheid ausnahmsweise zulassen. Bei der Erlassung eines solchen Bescheides ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und des Artenschutzes vorzunehmen. Auch in diesem Fall sind hinsichtlich der Eignung der Fangvorrichtungen und der Eignung der fallenaufstellenden Personen die Bestimmungen des Abs.3 anzuwenden.
- (2) Bei der Verwendung von Fallen gemäß Abs.1 gilt folgendes:
 1. Es dürfen nur zugelassene Arten von Fallen verwendet werden (Abs.3).
 2. Fallen dürfen nur von geeigneten Personen (Abs.3) aufgestellt werden.
 3. Die aufgestellten Fallen sind zur Vermeidung von Quälerei des Wildes in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich zu überprüfen.
 4. Auf das Vorhandensein von Fallen ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen. Diese Warnzeichen müssen von jedermann unschwer wahrgenommen und als solche erkannt werden können.
- (3) Die Landesregierung hat für die Verwendung von Kastenfallen durch Verordnung zu regeln:
 - o die Eignung der Fangvorrichtungen nach Art, Ausstattung und Funktion für das Fangen einer oder mehrerer jeweils bestimmter Tierarten sowie

o die Voraussetzungen für die Personen, die Fallen aufstellen, nach Verlässlichkeit und fachlicher Qualifikation." "

34. Die Z.63 bis 66 entfallen.

35. Nach Z.67 wird folgende Z.67a eingefügt:

"67a. Im § 93 tritt anstelle des Zitats "§ 83 Abs.6" das Zitat "§ 83 Abs.5"."

36. In Z.69 werden im § 94 Abs.1 die Worte "Hunde frei herumlaufen" durch die Worte "von Hunden durchstreifen" ersetzt.

37. In Z.70 werden im § 94 Abs.3 und 4 nach dem Wort "Straßen" jeweils die Worte ", Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGB1.7400," eingefügt.

38. In Z.71 wird im § 94a Abs.2 letzter Unterpunkt der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Weiters wird folgender Unterpunkt angefügt:

"o nicht sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere die forstrechtliche Wegfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt werden."

39. In Z.71 werden im § 94b Abs.1 nach dem Wort "Straßen" die Worte ", Wegen gemäß § 14 Abs.1 NÖ Tourismusgesetz, LGB1.7400," eingefügt.

40. In Z.71 werden im § 94b Abs.2 erster Satz nach dem Wort "Berechtigten" die Worte "- allenfalls auch nur während bestimmter Zeiten, wie etwa der Setz- oder der Brunftzeit -" eingefügt.

41. Nach Z.72 wird folgende Z.72a eingefügt:
"72a. Im § 95 Abs.1 Z.2 werden die Worte "in Flachlandgebieten" durch die Worte "und von Nachwuchsstücken des Schwarzwildes" ersetzt. Nach dem Wort "erklären" wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt. Der folgende Halbsatz entfällt."
42. Z.75 lautet:
"75. Im § 95 Abs.2 wird das Wort "Schwarzwild" durch die Worte ", Schalenwild und Haarraubwild" ersetzt."
43. In Z.76 werden im § 95a Abs.5 im vorletzten Unterpunkt das Wort "und" durch einen Beistrich und im letzten Unterpunkt der Punkt durch das Wort "und" ersetzt. Folgender Unterpunkt wird angefügt:
"o das heimische Biotop nicht nachteilig beeinflusst wird."
44. In Z.76 wird dem § 95a folgender Abs.6 angefügt:
"(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung das Aussetzen von Wildarten von der Bewilligungspflicht des Abs.4 ausnehmen, wenn Wildarten landesweit verbreitet sind oder früher waren und eine nachteilige Beeinflussung der heimischen Biotope nicht zu erwarten ist."
45. Nach Z.76 wird folgende Z.76a eingefügt:
"76a. Im § 97 Abs.1 tritt anstelle des Zitates "§ 100 Abs.8" das Zitat "§ 99 Abs.7"."
46. In Z.81 lautet der letzte Satz des § 99 Abs.7:
"Die Benützung von Hunden ist nur dem Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke des Austreibens von Rot- oder Schwarzwild aus Kulturflächen gestattet."

47. In Z.81 lautet § 100 Abs.1:

"(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet oder in mehreren aneinandergrenzenden Jagdgebieten die Verminderung einer Wildart zum Schutze der durch sie geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Verminderung dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen. Der Auftrag kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten oder eines Besitzers geschädigter oder gefährdeter Kulturen oder der Jagdgenossenschaft erfolgen. Die Verminderung ist erforderlichenfalls ziffernmäßig festzusetzen und angemessen zu befristen. Sie ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit und ohne Bedachtnahme auf Altersklassen durchzuführen."

48. In Z.89 werden im § 108 erster Satz die Worte "in der" durch die Worte "in den" ersetzt.

49. In Z.89 wird im § 109 Abs.2 das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt. Weiters wird im fünften Satz das Wort "müssen" durch das Wort "sollen" ersetzt.

50. In Z.89 wird im § 110 Abs.1 vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Im Falle der unmittelbaren Anrufung hat der Schlichter die Besichtigung des behaupteten Schadens nach zumindest versuchter Verständigung des Jagdausübungsberechtigten und des Geschädigten unverzüglich vorzunehmen."

51. In Z.105 entfällt im § 126 Abs.1 das Wort "Vornehmste".

52. Nach Z.106 wird folgende Z.106a eingefügt:

"106a. Im § 126 Abs.4 lit.e wird das Wort "Trophäenschauen" durch das Wort "Begeschaun" ersetzt."

53. In Z.107 werden im § 126 Abs.4 lit.h die Worte "gemäß § 12 des NÖ Umweltschutzgesetzes" durch die Worte "nach dem NÖ Umweltschutzgesetz" ersetzt.

54. Z.109 lautet:

"109. Im § 128 lauten die Abs.1 bis 5:

"(1) Organe des NÖ Landesjagdverbandes sind das Präsidium, der Vorstand, der Ausschuß und die Vollversammlung.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Landesjägermeister und den drei Landesjägermeister-Stellvertretern. Diese werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt. Ferner gehört dem Präsidium der Geschäftsführer des NÖ Landesjagdverbandes mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und aus acht weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus der Mitte der Verbandsangehörigen gewählt werden. Weiters gehört dem Vorstand der Geschäftsführer des NÖ Landesjagdverbandes mit beratender Stimme an.

(4) Der Ausschuß setzt sich aus dem Vorstand und zwanzig weiteren Mitgliedern zusammen, bei deren Wahl durch die Vollversammlung auf die Zweige der Jagd und auf die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist. Dem Ausschuß können auch die Bezirksjägermeister mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Die Vollversammlung wird aus Delegierten der Verbandsmitglieder gebildet. Die Anzahl der von jeder Bezirksgeschäftsstelle zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem Stand ihrer Verbandsmitglieder derart, daß auf jede Bezirksgeschäftsstelle wenigstens vier und höchstens sechs Delegierte entfallen."

54a. Die Z.110 bis 112 entfallen.

55. Z.113 lautet:

"Z.113. Im § 132 Abs.2 wird das Wort "Bezirkslandwirtschaftskammer" jeweils durch das Wort "Bezirksbauernkammer" ersetzt."

56. In Z.114 wird im § 133 das Wort "Jagdkataster" durch das Wort "Jagdkatasters" ersetzt.

57. Nach Z.115 werden folgende Z.115a und 115b eingefügt:

"115a. Im § 135 Abs.1 Z.11 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 77" das Zitat "§ 77a".

115b. Im § 135 Abs.1 Z.12 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 77" das Zitat "§ 77a"."

58. Nach Z.119 wird folgende Z.119a eingefügt:

"119a. Im § 135 Abs.1 Z.23 (neu) tritt anstelle des Zitates "§ 94" das Zitat "§ 94b Abs.2".

59. In Z.120 tritt im § 135 Abs.1 Z.24 (neu) anstelle des Zitates "§§ 94 und 94a" das Zitat "§§ 94 und 94b".

60. Z.124 lautet:

"124. Im § 136 Abs.1 erster Satz tritt anstelle des Zitates "§ 77 Abs.1 bis 3 und 5" das Zitat "§ 77 Abs.1 und 2, § 77a Abs.1 und 3". Weiters entfällt das Zitat "§ 80,". Vor dem Wort "aussprechen" wird der Nebensatz "das sind auch Präparate geschützter jagdbarer Tiere," eingefügt."

61. Z.126 entfällt.

62. Im Artikel II Abs.1 entfallen die Worte "und zulässige".

63. Im Artikel II Abs.3 werden nach dem Wort "Rotwildfütterungen" die Worte "und Rotwildwintergatter" eingefügt. Weiters wird nach dem Zitat "§ 87 Abs.2 Z.1 bis 4" die Wortfolge "und die Rotwildwintergatter hinsichtlich der Zulässigkeit nach § 87a" eingefügt.

64. Im Artikel II Abs.4 letzter Satz wird das Wort "Bezirkskommission" durch das Wort "Bezirkskommissionen" ersetzt.

65. Artikel III lautet:

"Artikel III

Artikel I Z.60 tritt hinsichtlich der §§ 80 bis 83 am 1. Jänner 1991 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.